

Das Beschneidungsgesetz - Ein mutiger Schritt in die richtige Richtung Vernunft und Aufklärung begegnen religiösem Fundamentalismus

Inhalt

1. Inwiefern sorgt das Gesetz für Rechtssicherheit?	1
2. Was sind die Folgen dieses Gesetzes?	1
3. Was unterscheidet dieses Gesetz vom Urteil des Kölner Landesgerichts?	2
4. Widerspricht die Priorität des Kindeswohls dem göttlichen Willen?	3

Am 10.12.2012 verabschiedete der Deutsche Bundestag mit deutlicher Mehrheit das Gesetz

§ 1631d BGB Beschneidung des männlichen Kindes

(1) Die Personensorge umfasst auch das Recht, in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden soll. Dies gilt nicht, wenn durch die Beschneidung auch unter Berücksichtigung ihres Zwecks das Kindeswohl gefährdet wird.

(2) In den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes dürfen auch von einer Religionsgesellschaft dazu vorgesehene Personen Beschneidungen gemäß Absatz 1 durchführen, wenn sie dafür besonders ausgebildet und, ohne Arzt zu sein, für die Durchführung der Beschneidung vergleichbar befähigt sind.

1. Inwiefern sorgt das Gesetz für Rechtssicherheit?

Das Gesetz besagt, dass Eltern im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht das Recht haben, ihr Kind beschneiden zu lassen. Dazu formuliert es zwei Vorbehalte:

1. Die Beschneidung muss nach den Regeln der ärztlichen Kunst erfolgen.
2. Das Kindeswohl darf durch die Beschneidung nicht gefährdet werden.

Wer, wie der Vorsitzende des Zentralrates der Muslime, Aiman Mazyek, meint, „damit werde wieder Rechtssicherheit geschaffen“, der möge genau hinschauen: Das Gesetz lässt offen, was die Regeln der ärztlichen Kunst im Einzelnen erfordern und wie eine Beschneidung möglich ist und zu erfolgen hat, die das Kindeswohl nicht gefährdet. Die Antworten auf beide Vorbehalte sind nicht bereits eindeutig. Sie erfordern eine gründliche fachwissenschaftliche Diskussion, die vor allem unter Ärzten und Psychotherapeuten zu erfolgen hat. Die Gesetzesformulierung klärt die Zuständigkeiten.

2. Was sind die Folgen dieses Gesetzes?

1. Die Klärung wird dorthin verlegt, wo sie hingehört – auf die objektive wissenschaftlich-technische Forschungsebene. Damit kann sie von individuellen persönlichen Standpunkten und Werturteilen abstrahiert und versachlicht werden.

Es gibt seit Jahrzehnten umfangreiche einschlägige internationale Forschung, deren Ergebnisse in der Öffentlichkeit noch nicht bekannt genug geworden sind. Gemäß dem heutigen Erkenntnisstand ist noch keine Form der Beschneidung, die sich generell bedenkenlos durchführen lässt, hinreichend erprobt worden. Kunstfehler können in Einzelfällen stets unkalkulierbare schädliche Folgen nach sich ziehen. Ausbildungs-, Personal- und Zeitmängel führen immer wieder zu unzureichender Achtsamkeit und Sorgfalt.

Wer finanziert und organisiert die erforderliche Diskussion, Forschung und Informationsvermittlung? Hier ist das Bundesforschungs- und Bildungsministerium gefordert.

2. Die Religionsgemeinschaften geraten unter Rechtfertigungsdruck:

(1) Wie können sie ihren Angehörigen nahebringen, ihren Kindern etwas anzutun, was diesen nicht nur einen körperlichen Schmerz bzw. eine Körperverletzung zufügt, sondern möglicherweise zusätzlich eine psychische Traumatisierung? Dadurch kann ihre gesamte zukünftige Lebensführung geprägt und beeinträchtigt werden.

(2) Wie stark ist die Überzeugungskraft von Bibeltexten? Man kann Bibeltexte unterschiedlich, ja gegensätzlich, interpretieren. Es ist nicht zweifelsfrei gesichert, inwiefern sie die Position Gottes in eindeutiger Klarheit korrekt darstellen. Sie wurden von Menschen zunächst mündlich überliefert und irgendwann aus der Erinnerung heraus niedergeschrieben.

(3) Lässt sich die Position religiöser Fundamentalisten, die ihre Bibel-Interpretationen undiskutierbar für allein gültig und allgemein verbindlich erklären, angesichts von wissenschaftlich nachgewiesenen problematischen Folgen von Beschneidungen noch glaubwürdig vertreten und aufrecht erhalten?

3. Die Entscheidung über die Beschneidung müssen letztlich die Eltern treffen. Sie haben diese vor ihrem eigenen Gewissen, vor Gott und vor ihrem Kind zu verantworten.

Niemand kann ihnen die Entscheidung, die Qual der Wahl, abnehmen. Das ist richtig so und notwendig, denn solche Entscheidungen bewusst zu treffen, gehört zur Würde des Menschen. Religionsgemeinschaften, Gerichtsurteile und staatliche gesetzliche Regelungen können und dürfen Eltern diese Entscheidung nicht abnehmen, denn das käme ihrer Entmündigung gleich.

4. Damit sie ihre Entscheidung wohlüberlegt treffen können, müssen Eltern vor dem Eingriff über die Risiken informiert sein. Dazu brauchen sie Zugang zu den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Entscheidungsunsichere Eltern benötigen klärende Gespräche in Beratungsstellen. Solche gibt es noch zu wenige. Kompetente Beratung setzt eine gründliche, einschlägige wissenschaftliche Aus- oder Weiterbildung voraus. Wer bietet eine solche an? Wer finanziert die erforderlichen Bildungsmaßnahmen? Hier zeigt sich Klärungs- und Innovationsbedarf. Hier entstehen neue Arbeitsplätze.

3. Was unterscheidet dieses Gesetz vom Urteil des Kölner Landesgerichts?

Das Gesetz regelt die Beschneidung eines männlichen Kindes im Rahmen des BGB korrekt entsprechend der Systematik des deutschen Rechtswesens. Es wurde verabschiedet zur Korrektur des Urteils des Kölner Landesgerichts vom 7.5.2012, das dieser Systematik nicht gefolgt war. Das Gericht hatte anhand der Grundrechte des Grundgesetzes argumentiert, also anhand des Staatsrechts. Es hatte Grundrechte in einer Form gegeneinander abgewogen, die im Grundgesetz nicht vorgesehen ist. Es hatte das Selbstbestimmungsrecht des Kindes über die elterliche Sorgepflicht für das Wohl des Kindes (Art. 6 GG) gestellt sowie über das Grundrecht auf ungestörte Religionsausübung (Art. 4 GG). Damit war das Gericht in die Nähe

von Gegnern einzelner Grund- bzw. Menschenrechte gerückt, was bei Muslimen wie Juden sowie Vertretern der christlichen Kirchen heftige Empörung und Proteste ausgelöst hatte.

Die juristische Basis dieses Urteils war in dem Artikel *Das Beschneidungs-Urteil des Kölner Landesgerichts* www.imge.info/extdownloads/BeschneidungsurteilKurzfassung.pdf dargestellt worden. Das verabschiedete Beschneidungsgesetz entspricht inhaltlich exakt der Position, die in diesem Artikel vertreten wurde. Diese Position war dem Deutschen Ethikrat, Justizministerin Leutheusser-Schnarrenberger und dem deutschen Bundestag zur Kenntnis gebracht worden.

4. Widerspruch die Priorität des Kindeswohls dem göttlichen Willen?

Gemäß einem Bericht der FAZ hält der Vorsitzende des Zentralrates der Muslime, Aiman Mazyek, den Kindeswohlvorbehalt im Gesetz noch für diskussionsbedürftig.
<http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/beschneidung-kabinett-billigt-gesetzentwurf-11920428.html>.

Hier liegt in der Tat der Kern der Problematik: Was dient dem Kindeswohl? Die Antwort ist eindeutig: Dem Kindeswohl dient, was die körperliche, seelische und geistige Gesundheit des Kindes unterstützt. Dazu gehören die Achtung seiner Würde (Art. 1 GG), sein Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und freie Entfaltung seiner Persönlichkeit (Art. 2 GG). Diese haben seine Eltern im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht zu gewährleisten, so lange das Kind noch nicht hinreichend selbständig bzw. erwachsen ist, um dafür von sich aus angemessen sorgen zu können.

Was dem Kindeswohl im Einzelfall bestmöglich dient, das wissen viele Eltern aufgrund mangelhafter Kenntnisse und Erfahrungen nicht mit innerer Sicherheit. Deshalb gibt es dazu einschlägige Literatur und Videos, Elternschulen, Erziehungsberatungsstellen und psychotherapeutische Angebote für Eltern und deren Kinder. Diese dienen der Prävention und der Überwindung bereits eingetretener Schädigungen.

Schädigungen treten immer wieder ein, weil Eltern sich in ihrem Verhalten ihren Kindern gegenüber primär an familiären oder religiösen Traditionen orientieren und dabei das Kindeswohl nicht hinreichend klar verfolgen. Was in einer Gemeinschaft üblich ist oder von deren Mitgliedern erwartet wird, das führt nicht stets zu optimalen Resultaten.

Das *Kindeswohl* ist u.a. gemäß Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention generell *vorrangig* zu berücksichtigen, um die heranwachsenden Generationen in ihrer Existenz und persönlichen Entwicklung bestmöglich zu schützen. Die Betonung dieses Vorranges folgt der natürlichen Tendenz von Eltern, sich zum Wohle ihrer Kinder aufzuopfern. Die Heranwachsenden dürfen nicht vermeintlich vorrangigen Interessen Erwachsener bzw. Mächtiger geopfert werden. Andernfalls ist das Überleben der menschlichen Art bedroht.

Artikel 3 Wohl des Kindes

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Die Vorrangstellung des Wohles des Kindes widerspricht nicht der Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 GG). Innerhalb aller Religionsgemeinschaften gibt es Menschen, die ihren Glauben in Formen praktizieren, die dem Wohl ihrer Kinder mehr oder weniger gerecht werden. Die Grund- und Menschenrechte begünstigen und fördern ein Verhalten, das mit möglichst geringen Schädigungen einhergeht. Es ist zu vermuten, dass ein derartiges menschliches Verhalten auch dem göttlichen Willen gerecht wird, auf den sich alle Religionsgemeinschaften berufen.

Was der Gott des Alten Testaments damals offenbart haben kann, dürfte dem Verständnisvermögen und dem Entwicklungs- und Reifestand der Menschen zu jener Zeit angepasst gewesen sein. Seitdem haben die Angehörigen der Menschheit viele Erfahrungen gemacht und dazugelernt. Ihr Verständnishorizont hat sich erweitert. Infolge dessen können Maßnahmen wie die *Beschneidung alles Männlichen*, die Gott damals als erforderlich erachtet und deshalb verordnet haben kann, heutzutage überholt sein.

Inzwischen gibt es dazu alternative Maßnahmen, etwa *Achtsamkeit* sowie die Beachtung der Grund- und Menschenrechte. Diese können eine Wirkung entfalten, die der bundstiftenden Funktion des Rituals der Beschneidung gleichwertig oder auch überlegen sein kann. – Hierzu sei verwiesen auf das religionsphilosophische Hauptwerk „Die Erziehung des Menschengeschlechts“ (1777-1780) von Gotthold Ephraim Lessing. Dieser Dichter setzte sich für die gegenseitige Akzeptanz von Juden und Christen ein.

Beschneidungsrituale haben mehrfache Auswirkungen. Eine davon besteht darin, zum Bestand von Mann-Frau-Paarbeziehungen im Sinne gegenseitiger sexueller Treue beizutragen und die möglicherweise vorhandene innere Bereitschaft zur Promiskuität zu begrenzen. Diesem Zweck dient sowohl die Vorhautabtrennung bei Jungen als auch die Genitalverstümmelung bei Mädchen. Siehe dazu auch Punkt 6 und 7 des Inhalts von <http://www.imge.info/extdownloads/BeschneidungsurteilKurzfassung.pdf>.